

Schaft für Straffällige zu übernehmen, waren weitere Meilensteine auf diesem Weg. Heute reichen die Möglichkeiten der Teilnahme bis in den Strafvollzug und die Wiedereingliederung.

Von herausragender Bedeutung wurde die Herausbildung und Ausgestaltung des *Prinzips der Differenzierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit*. Dieses Prinzip entwickelte sich hauptsächlich in folgenden Richtungen:

- Differenzierung zwischen aktiven und passiven Nazis, zwischen Spekulanten, Gaunern und Schiebern, die auf Kosten der allgemeinen Not lebten, und den übrigen Schwarzmarktgängern;
- Schaffung der Möglichkeit zur Aussetzung der Strafvollstreckung gemäß StPO 1952;
- Differenzierung zwischen Tätern, die schwere Straftaten begehen und wiederholt straffällig werden, und jenen, die aus unterschiedlichen Gründen eine weniger schwerwiegende Straftat begehen;
- Einführung neuer Straftaten und des materiellen Verbrechensbegriffes mit dem Strafrechtsergänzungsgesetz 1957;
- Einführung der Arbeitsplatzbindung und der Bürgerschaft 1963;
- besondere Maßnahmen bei Rückfalltätern;
- besondere Möglichkeiten zur Differenzierung bei jugendlichen Straftätern.

2.1.3.2.

Zur Herausbildung des wissenschaftlichen Straftatbegriffs

Die sozialistische Gesellschaft kann - was das Strafrecht anlangt - nicht einfach davon ausgehen, daß dem Staat als dem Machtinstrument der herrschenden Klasse ein voraussetzungsloses „Recht zu strafen“ (ius puniendi) zustünde, wie es von den Theoretikern der herrschenden Ausbeuterklassen schon sehr früh behauptet und von der bürgerlichen Strafrechtstheorie übernommen wurde. Auch wenn im sozialistischen Strafrecht, die Elemente unmittelbarer Gewalt zunehmend zurücktreten, bleibt die Strafe wegen des ihr innewohnenden moralischen Gehalts ein den Betroffenen diskriminierendes Instrument. Sie darf daher gegenüber Bürgern, die nach wie vor Glieder der Gesellschaft bleiben, nicht beliebig und nicht ohne zwingenden Grund gehandhabt werden. Zwar haben in der Geschichte der menschlichen Gesellschaft die im Staate herrschenden Klassen immer dann, wenn sie sich in ihrer politischen oder ökonomischen Herrschaft an-

gegriffen oder beeinträchtigt sahen, neben der militärischen oder Polizeigewalt auch zum Strafrecht gegriffen und sich dabei auf ein angebliches im Belieben des Staates stehendes „ius puniendi“ an und für sich berufen. Allein die Konstruktion dieses „ius puniendi“ war nichts anderes als der Versuch, die Willkür staatlicher Strafgewalt, die in der Geschichte schreckliche Blüten trieb, hinter einem dem Staat angeblich irgendwie zugewachsenen abstrakten Recht zu verbergen und damit zu verschleiern, daß die herrschenden Klassen die ihnen genehmen Verhältnisse unter Anwendung auch äußerster Gewalt gegen ihre „Feinde“ aufrechtzuerhalten suchten.

Bereits in seiner Kritik an der preußischen Zensurgesetzgebung und am Holzdiebstahlsgesetz hatte Marx²² in Anknüpfung an Erkenntnisse der Aufklärung herausgearbeitet, daß die Willkür des Staates in der Strafbarkeitserklärung von Handlungen - nur weil dies im Interesse dieser oder jener Fraktion der herrschenden Klassen lag - nicht hingenommen werden darf. In seiner Kritik am Kölner Kommunistenprozeß hat er diese Gedanken weiter vertieft und dargetan, daß dem Staat kein Recht auf politische Gesinnungsverfolgung gegenüber den Gegnern der jeweiligen Regierung zustünde. In seinem berühmten Artikel zur Todesstrafe schließlich hatte er den allgemeinsten Grund für die Existenz von Strafrecht und Strafe formuliert, indem er die Strafe „ein Verteidigungsmittel der Gesellschaft“ gegen die „Verletzung ihrer Lebensbedingungen“ nannte²³ und das Strafrecht nur in diesem Zusammenhang akzeptierte. Das Strafrecht war damit an die Interessen der Gesellschaft, an ihre Lebensbedingungen gebunden und lag in seiner Gestaltung nicht in der Willkür der herrschenden Klassen und ihres Staates. Von einem voraussetzungslosen „ius puniendi“, demzufolge der Staat in der Strafbarkeitserklärung frei schalten konnte, ist in der marxistischen Theorie von Beginn an nie die Rede gewesen. Die Geschichte der Arbeiterbewegung in Deutschland wurde unter diesem Vorzeichen auch zu einer Geschichte des Kampfes gegen die Anmaßung des Staates, jegliche Verletzung irgendwelcher Interessen der

²² Vgl. K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 1, Berlin 1957, S. 111 ff.

²³ Vgl. K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 8, Berlin 1960, S. 508.